

Umweltdepartement
Sandro Patierno, Landesstatthalter
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Lachen, 10. Juli 2026

Stellungnahme zur Teilrevision Kantonaes Waldgesetz (KWaG)

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 20. April 2026 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, SRSZ 313.110) Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Die Teilrevision setzt die Motion M 11/24 «Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz» um. Der bisherige dynamische Waldbegriff soll für das gesamte Kantonsgebiet – einschliesslich Landwirtschaftsflächen und Sömmerungsgebiete – durch statische Waldgrenzen abgelöst werden. Zuständig für die Festlegung bleibt das Amt für Wald und Natur (AWN).

Stellungnahme

In der Kantonsratsdebatte zur Motion 11/24 hatte die FDP Bedenken hinsichtlich des Aufwands und der Verhältnismässigkeit einer flächendeckenden Einführung statischer Waldgrenzen geäussert, insbesondere mit Blick auf die Sömmerungsgebiete. Der vorliegende Vernehmlassungsbericht entkräftet diese Bedenken weitgehend: Die Kosten für die externe Erhebung (Fernerkundung rund CHF 290'000.–) und die Nachführung in der amtlichen Vermessung (rund CHF 250'000.–) liegen mit insgesamt rund CHF 540'000.– deutlich unter den in der Debatte befürchteten Beträgen. Hinzu kommt, dass die Erhebung mehrheitlich auf Basis von Luftbildern und digitalen Geländedaten erfolgen kann und der personelle Zusatzaufwand beim AWN mit rund 1 FTE über die Projektdauer überschaubar bleibt und befristet ist.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die FDP die Ziele der Teilrevision: Einführung statischer Waldgrenzen schafft Rechtssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, schützt das Kulturland vor schleichendem Waldeinwuchs und reduziert den langfristigen administrativen Aufwand durch den Wegfall periodisch wiederkehrender Einzelwaldfeststellungen.

Die FDP unterstützt den Entwurf in seiner Substanz vollumfänglich. Einzig zu § 4 Abs. 2 beantragt die FDP eine Ergänzung:

Antrag: Ergänzung § 4 Abs. 2 KWaG

§ 4 Abs. 2 ist am Ende wie folgt zu ergänzen (Zusatz kursiv):

Antrag: § 4 Abs. 2 ist am Ende wie folgt zu ergänzen (Zusatz kursiv):

«Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt gemeinde- oder gebietsweise und in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne. *Die Festlegung der statischen Waldgrenzen für das gesamte Kantonsgebiet ist innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung abzuschliessen. Der Regierungsrat kann diese Frist einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.*»

Begründung:

Erstens verhindert eine gesetzliche Frist, dass die schrittweise Umsetzung selbst eine neue, sachlich nicht gerechtfertigte Rechtsungleichheit schafft. Heute gilt ausserhalb der Bauzone kantonseinheitlich der dynamische Waldbegriff. Ohne Frist entstünde mit zunehmendem Projektfortschritt eine Zweiklassenordnung: Früh bearbeitete Gemeinden kennen statische Waldgrenzen und damit Rechtssicherheit, während Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in spät bearbeiteten Gebieten allenfalls noch jahrzehntelang im dynamischen Regime verbleiben – eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung.

Zweitens ist bei einem klar definierten und kurzen Zeithorizont mit weniger Anträgen auf Einzelwaldfeststellungen gemäss § 4 Abs. 3 zu rechnen. Wissen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass ihre Parzelle innert absehbarer Frist ohnehin in die flächendeckende Ausscheidung einbezogen wird, entfällt der Anreiz, ressourcenintensive Einzelgesuche einzureichen. Ein langer oder unklarer Zeithorizont hingegen erhöht den Druck auf projektbezogene Einzelfeststellungen – mit entsprechendem Mehraufwand beim AWN.

Die Verlängerungskompetenz beim Regierungsrat – einmalig, um höchstens drei Jahre – trägt der Realität Rechnung, dass namentlich die Abgrenzungen in Sömmerungsgebieten aufwendig sind und durch allfällige Einsprachewellen Verzögerungen entstehen können, ohne dass dies dem Kanton angelastet werden darf.

Fazit

Die FDP unterstützt die Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes und beantragt, § 4 Abs. 2 mit einer gesetzlichen Umsetzungsfrist von fünf Jahren (verlängerbar durch Regierungsratsbeschluss um einmalig höchstens drei Jahre) zu ergänzen. Im Übrigen sind keine Änderungen am vorliegenden Entwurf beantragt.

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht ihn, den Antrag in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle